

6.

Worst.
REGLÉMENT,

Welches

Die Durchläuchtigste Fürsten und
Herrn/Herr Rudolff Augusts/und Herr Anthon
Ulrich / Gebrüdere / Herzoge zu Braunschweig
und Lüneburg / in dero Fürstenthum und Landen
Wolffenbüttelschen Theils Anno 1686.
publiciren lassen.

Wolffenbüttel/
Druckts der Fürstl. Wolffenb. Hoffts
Buchdrucker Paul Weiß.

n. 36.

n. 36

REGLEMENT

DE CHASSE
ET DE PÊCHE
DANS LE
ROYAUME DE
SAXE

ORDONNANCE
DU ROY
LE 15 AVRIL 1722



Forst = Ordnung/



Ie Administratio so wol
 Ihr. Ihr. Durchl. Durchl.
 eigener als Dero Clöster und
 Unterthanen Hölzungen/
 es sey in Ausweisung des
 Bau/ und Bren/ Holzges/
 auch der Gemeinen Holz-
 theilungen/ als sonst in allen andern Forst- und
 Mast/ Sachen und was davon dependet
 nichts ausgenommen/ sol hinfüro der in Fürstl.
 Cammer beschehener mündlichen Anzeige nach/
 nebst dem Ober/ Jäger/ Meister / so wol von
 denen Ober/ und Beambten/ und Closter/ Ver/
 waltern / als auch Forst/ Bedienten conjunctim
 geführet / und darunter ohne Special/ Befehl/
 von keinem Theil das geringste einseitig ange/
 ordnet/ und vorgenommen/ auch etlicher Orten
 da die Aembter und Forsten weitlenfftig denen
 nachgesetzten Ambts/ Bedienten die Forst. Ob/
 sicht mit aufgetragen werden / umb denen Be/
 ambten von dem jenigen / so in Forst. Sachen
 vorgehen/ und zu Ihrer Notitz Kommen müchte/
 Bericht abzustatten.

N 2

Von

I.
 Gesambt-
 admini-
 stratio
 der Forsten
 von Beamb-
 ten und Forst
 bedienten.

II.
Beschre-
bung der
Forsten.

Von allen und jeden so wol Herrschafft - als
Baur - Hölzern sol eine richtige und gründliche Be-
schreibung von neuen verfertigt / und unter der Be-
ambten und Forst-Bedienten Unterschrift / innen
Jahres-Frist / zur Fürstl. Cammer eingeschickt / auch
zu dem Ende in diesem bevorstehenden Herbst mit be-
sichtigung der Forsten ein Anfang gemacht / auch vor
antretender Gesambt - Verwaltung / alle befindliche
Stämme in den jenigen Ambts-Forsten / da es ichtens
practicabel und möglich ist / so wol von denen Beamb-
ten / als Forstbedienten und zwar jedem Theile beson-
ders gezehlet und verzeichnet werden.

III.
Forstgrän-
zen / Mahl-
bäume und
Steine.

Die Forst-Gränzen sollen nebst denen Mahl-
Bäumen / auch mit Mahl-Steinen / und zwar in bey-
wehnen des Ober-Jägermeisters / auch Ober- und Ambt-
leuten / und der angränzenden Interessenten unter-
schieden und bezeichnet / und wo nicht alle / dennoch
umbs andere oder dritte Jahr von neuen besichtigt /
und was etwa an einem oder andern Orte unständig
erneuret werden ; Wer aber solche Mahlbäume vor-
seßlicher Weise verstümpelt / oder Grenzsteine verrü-
cket / der sol mit Leibes-Straffe belegt werden / wann
auch Grenzsteine umbfallen / oder sich gar verliehren /
so sollen die Förster / und benachbahrte Gemeinden es
dem Amte alsofort anzumelden schuldig und gehalten
seyn.

IV.
Mahlarten
Jährlich zu
vernewern.

Behuef eines jeden Ambts - oder Closters-For-
sten soll alle Jahr eine neue Mahlbahrte mit der Jahr-
Zahl verfertigt / und mit derselben alles fallende Holz
in

in der Beambten und Forstbedienten Gegenwart gezeichnet / dan auch / wan solch angewiesenes und gezeichnetes Holz abgehauen / nicht alleine der abgehauene Stamm bemercket / sondern auch die Segent beschrieben / solches alles in ein richtig Tagebuch oder Protocol, mit vermeldung der Zeit / und des Orts eingezeichnet / von beeden Seiten unterschrieben / und die Forst-Rechnungen pflichtmessig darnach geführet / auch die Copeyen von solchen protocollis dabey geleyet / nach beschehener solcher Anweiß. und Verrichtung aber die Wahlbahrte von denen Forstbedienten versiegelt / und von denen Beambten auf den Nembtern verwahrlich beygeleyet werden.

Alle Forst-Gefälle / es seyn Holz-Mast-Wildt-Bredts-Forst-Wrogen oder andere Gelder / wie die Nahmen haben / werden denen Beambten zur Berechnung eingeliefert / Von denen Forstbedienten aber Segen-Rechnung darüber geführet.

V.
Forstgefälle:
bey den Nem-
tern zuberech-
nen.

Die Förstere sollen bey Endigung jedes Monats die Forstwrogen dem Ampte anmelden / und in das Forstwrogen Register eintragen lassen / die Auswertige / und andere Delinquenten aber / bey welchen der Verzug schädlich / sollen die Beambte sofort auf frischer That bestraffen / und die Forstbediente ihnen selbige zu dem Ende ohnverzuglich anmelden / dergleichen auch die nachgesetzten Amptsbedienten / dafern sie welche betreten / thun sollen.

VI.
Forstwrogen
den Beamb-
ten anzumel-
den.

Es sollen die Beambte und Forst-Bediente alle Jährlich 3. mahl / als auf Bartholomei / Martini /

VII.
Höls Tage
und zuhalten.

W

und Lichtmessen Holztage halten / und auffer solchen in
 Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Forsten ohne Special-Be-
 fehl kein Holz ausgewiesen werden / wan dan auf sol-
 chen Holztagen die Beambte und Forstbediente zu-
 sammen kommen / oder auffer solchen Holztagen ein
 Special- Befehl zu außweisung einigen Holzes erfol-
 get / alsdan sollen die Beambte und Forstbediente jedes
 Orts auf dem Ambthause sich zusammen thuen / und
 mit einander überlegen / auch wol da es nöhtig in re-
 präsenti eine Besichtigung vornehmen / und zu pro-
 tocoll bringen / an welchen Orte die Anweisung des
 verordneten Bau- und Brenholzes Forstmessig ge-
 schehen könne / da dan die Stämme mit der Mahlbar-
 ten gezeichnet / das Strauch- oder Unterholz aber / wan
 es zum Bau angewiesen / nach Kubtenzahl gemessen /
 und solcher gestalt zu Register gebracht werden sollen.

IIIX.

Da aber entweder der Amptman oder Ober-
 Förster Kranckheit oder ander Ursachen halber der
 Ausweisung Persöhnlich nicht beywohnen könnte / sol
 er einen nachgesetzten Ampts- oder Forstbedienten zu
 substituiren befugget seyn / jedoch das allemahl von ei-
 ner Seiten der Principaleste, als entweder der Ampt-
 man oder Ober Förster mit dabey seyn möge.

IX.

Aufweisung
 Bauholzes
 zu Repara-
 tion der Un-
 terthanen
 Gebäude,

Derjenigen Unterthanen Gebäude zu deren re-
 paration einiges Bauholz begehret wird / sollen durch
 die Beambte und Forstbediente conjunctim besichti-
 get / und darauf die / der Forsten Beschaffenheit nach
 ermessene Nohtdurfft in der Gemeinde Hölzungen
 (dann da es aus der Gnädigsten Herrschafft Forsten
 ge.

genommen werden solte/muß zu foderst allemahl davon Bericht abgestattet/ und Verordnung dar über eingeholet werden/) Fürsimeslig ausgewiesen/ darbey aber dahin gesehen werden/ daß solch Holz von denen Untertanen nicht verkauft/ sondern zu der nötig befundenen reparation zu rechter Zeit ehe es verdirbet / wirklich verbraucht/ auch das alte Holz so darzu annoch dienlich mit verbauet/ hingegen mit dem Neuen desto sparsamer umbgegangen / und also aller Überfluß / ungebührlicher Vortheil und Unterschleif verhüet werden möge.

Ein jedweder Untertan welchen Bauholz ausgewiesen wird / sol für jeden Stamb 6. Sezlinge oder junge Heister zu verpflanzen schuldig seyn.

Von dem jenigen Holze so denen Untertanen aus der Gnädigsten Herrschafft eigenen Forsten/ ohne Förstzins abgefollget / oder auch verkauffet wird / sol nicht mehr als von einer starcken Eichen 6. Mgr. und von jedem Stamb Spaar oder Riegel-Holz 3. Mgr. von den Espe und Bircken Holze aber 2. Mgr. Stamgeld / und von iedem Mast Schweine 3. Mgr. an so genandten Schreib- und Stall-Gelde (ob schon solche Schweinställe auf der gnädigsten Herrschafft Kosten von deren Aemtern gemacht worden) Gelde/ in der Untertanen eigenen Hölzungen aber nichts an Accidencien / ausser dem Pfandegelde / als vom Pferde 2. Gr. von einer Kube 1. Gr. von einem Schweine 1. Mgr. von einer Ziegen 1. Gr. von einem iedem Schafse / wan es einzeln oder der Hauffe unter 12. Häubter be-

X.

An statt außgewiesenen Bauholzes junge Heister zuzupflanzen

XI.

Forst Accidencien so theils passieren/ theils aber abgeschaffet seyn sollen
+ *breun:*

Befunden wird 4. Pf. Wan aber die Anzahl darüber und es ein völliger Hauffe ist 12. Mgr. gegeben noch genommen werden / auch alle übrige Accidentien sie haben Nahmen wie sie wollen / als Stieffel-Bäume / Wind Bracken / Heinebüchen / Fall: Kull und Tellig Holz / dan auch Bende: Nachmast: Ziegen - Äschen und Kohlhauffen Selder / zusambt denen sogenandten Holtztheilungen / und dergleichen / es sey in der Gnädigsten Herrschafft eigenen / oder der Unterthanen Holtzungen hiemit gänzlich abgeschafft / und bey willkührlicher und ernstlicher Bestraffung verbotten seyn. Es sol aber bey Ausweisung der Holtztheilungen dem Amtman täglich 24. Mgr. dem Ober Förster auch 24. Mgr. dem Förster aber 12. Mgr. an statt der Zehrung / über dehm aber an Essen und Trincken in natura, noch sonst etwas / es habe Nahmen wie es wolle / bey ohnaußbleiblicher willkührlicher Bestraffung von den Gemeinden gegeben / noch von denen Amts- und Forstbedienten genommen werden ; Es sol auch solche Holtztheilung des Jahrs nur 1. oder endlich an Dertern da es hochnöhtig 2. mahl geschehen / und bey jeder Dorffschafft so ziemlich starck und weitleustige Holtztheilung hat / nur ein Tag darzu genommen / und abspacificirte Zehrungs Selder weiter nicht gerechnet / an Dertern auch da die Dorffschaffen und
+ *nicht* Holtztheilungen gering 2. oder 3.^r weit von einander liegende Dörffer in einem Tage vorgenommen / und die Zehrungs Selder darnach proportioniret / darüber aber die Unterthanen nicht beschwehret werden.
 Bor-

Forst-Ordnung.

9

Vorbesagte Stam-Schreib, Stall- und Brenn-Gelder / sollen weder die Beambten noch Forstbedienten immediate, oder ohnmittelbahr von denen Unterthanen und andern Leuten aufnehmen / sondern es sollen solche accidentien in das Ambt geliefert / und in denen Forst-Registern richtig berechnet / und demnechst einen jeden / deme davon gebühret / daß seinige gegen Quitung ausgereicht / und in Ausgabe wieder abgesetzt werden / jedoch wird zuseherst dasjenige was unten S. 31. verordnet / dabey wol zubeobachten seyn.

Die von denen Forstbedienten ihnen eine zeithero angemassete Dienst-Freiheiten sollen hinführo gänzlich cessiren / und Sie von ihren Höffen das gewöhnliche Dienstgeld entrichten : Dafern sich aber finden solte / daß einem oder andern die Dienstfreyheit loco salarii erthellet worden / alsdan sol demselben an dessen statt eine billigmäßige Zulage an der Besoldung geschehen.

Der Ober-Jägermeister wie auch die Ober- und Ambtleute / und OberForstere / item die Klosterbediente / sollen mit eusersten Fleiß dahin sehen / daß Ihr. Durchl. Durchl. wie auch Dero Clöster und Unterthanen Hölzungen nicht ruiniret / sondern vielmehr von Jahren zu Jahren verbessert / und der posterität zum besten in guten Stande erhalten werden.

Zu dero Behuef sollen sie die nachgesetzten Ambts- und Forstbediente / wie auch Holzknechte und Geschworne mit gebührendem Ernste dahin anhalten /

XII.
Forst-Accidentien sollen vor der Austheilung berechnet werden.

XIII.
Dienstfreyheiten der Forstbedienten.

XIV.
Erhalt- und verbesserung der Forsten.

XV.
Die Forst-Delinquenten zu bestraffen.

B

daß

Daß sie die Hölzungen so Tages als Nachtes fleißig be-
reiten / und begeben / die Forst delinquenten pfänden/
und alsofort einwrogen lassen.

XVI.

Mit den Delinquenten nicht zu conniviren.

Wer mit denen Verbrecher und Holz-Dieben conniviret / sol so fort seines Dienstes entsetzet / und darneben dem Befinden nach / erustlich bestraffet werden.

XVII.

Keine Bäume zubeschädigen.

Niemand sol Eichen / Büchen / Dannen / oder andere frucht- oder unfruchtbare Bäume krenzen / noch die Borcken klopfen / abschelen oder sonst in andere Wege verkehren / bey willkührlicher Leibes und anderer Straffe.

XVIII.

Kein Feuer in die Bäume zumachen.

Keiner sol Feuer in die Bäume machen / dieselbe dadurch hohl oder umbbrennen und verderben / bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

XIX.

Soden stechen / auch wasen / plaggen oder heide meyen.

Es sol keiner unter den Bäumen Soden stechen / Wasen / Plaggen oder Heide meyen / bey willkührlicher Straffe.

XX.

Die Acker den Bäumen nicht zu nahe zumachen.

Die Aecker sollen denen Bäumen nicht zu nahe sondern wenigstens zehen Fuß rings herumb davon gemachet werden / iedoch bleibet ieden ohnverwehret / die auf- oder nechst bey seinem Acker stehende einzelne Bäume oder geringes Buschwerck / welches zu nichts nütze / sondern nur den Wachsthum der Feld-Früchte behindert / auf vorher beschehene Besichtig- und anmeldung auszurohden.

XXI.

Kein Feuer oder Koblholz nach Klafftern zuverkauffen.

Kein Feuer oder Koblholz sol über Haupt oder Stamb-Weise / sondern nach Klafftern verkauffet / und dero behuef der Klaffterstock (welcher 3. Ellen hoch und breit / und 2. Ellen lang seyn sol /) den Holzbau-

hauern allemahl gegeben / und dahin gesehen werden /
Daß das Holz zu rechter Zeit darnach gesäget und ge-
leget werden möge.

Es sollen auch die Beambte und Forstbediente alle
Jahr umb Bartholomäi sich mit einander zusammen
thuen / un̄ überlegen / auch zur Fürstl. Cammer berich-
ten / was und wie viel an Bau-Nutz- und Brenn-Holz
aus jeder Forst verkauft oder verkohlet werden könne.

Das gefällete Bau Nutz- und Brennholz / sol
mit der Sägen geschnitten / und nicht gehauen / auch
keine grosse Stücke gelassen / sondern die Stämme so
genau als möglich abgehauen werden.

Keiner sol Heister abhauen / ausziehen oder ver-
derben / bey ohnablässiger ernstlicher Bestrafung.

Die Beambte und Forstbediente sollen die Wege
über die Hölzer vergraben / und mit Schlagbäumen
verwahren / auch Wegweiser zur Warnung setzen
lassen / da aber einoder ander / deme es nicht gebühret /
dennoch solcher verbotener Wege sich gebrauchen wür-
de / derselbe sol gepfändet / und von den Beambten ge-
bührend bestraffet werden.

Keiner sol sich gelüsten lassen weder in Ihr. Ihr.
Durchl. Durchl. eigenen noch Dero Clöster und Un-
terthanen Holzungen / ohne special Erlaubnis einiges
Bau- Brenn- und Nutzholz zu hauen / bey vermeidung
ernstlicher Bestrafung.

Denen Fuhrleuten so Brenn oder ander Holz aus
den Wäldern holen / oder sonst dadurch fahren sol nicht
verstattet werden / nutz- oder ander Holz für sich mit-
zunehmen.

XXII.

Überschlag
wegen des
Jährlich zu
verkauffen-
den Holzes
einzuschicken

XXIII.

Das Holz
mit der Sä-
gen zu schnei-
den.

XXIV.

Keine heister
abzuhauen
oder zu ver-
derben.

XXV.

Die Wege
über die Höl-
zer zu ver-
graben.

XXVI.

Ohne erlaub-
nis kein Holz
zufällen.

XXVII.

Die Fuhr-
leute sollen
kein Holz
mitnehmen.

Das Holz
bei den wege-
besserungen
nicht unnütz-
lich zu ver-
brauchen.

XXIX.
Das alte
dürre Holz
erst zu ver-
brauchen.

XXX.
Beampte
und Forstbe-
diente sollen
kein Holz zu
verschencken
macht haben.

XXXI.
Eichel Gar-
ten und Hei-
ster Kämpffe
anzusehen.

Die Beampte und Vöigre sollen mit Fleiß da-
hin sehen / das bey den Wegebesserungen das Holz
nicht unnützlich verbrauchet werde.

Wan Holz zu reparation der Gebäude / auch
zum Brennen ausgewiesen wird / sollen zufoerst die
alten durren und verohreten Bäume genommen /
das Fruchtbare aber / so viel möglich / zur Mast vers-
chonet / was aber zum Bauen nicht tüchtig / zum
Brennen verbrauchet werden.

Keiner von denen Beampt. oder Forstbedien-
ten sol sich unterfangen / jemanden / wer der auch sey /
etwas an Bau- oder Brennholze zu verschencken /
oder sonst etwas nachzulassen.

Die Beampte und Forstbediente sollen mit ge-
bührendem fleisse dahin sehen / das nicht allein in Ihr.
Ihr. Durchl. Durchl. eigenen Forsten die räumliche
Plätze / so einen guten Boden haben / und die Mühe
nicht vergeblich wachen / mit Heistern besetzt / und
zu dero Behuf Eichel- Garten / und Heister Kämpffe
angerichtet / und darunter recht und tüchtig verfab-
ren werde / sondern auch das in allen und jeden Dorfs-
fern / so Holzuna haben / ein jeder Uckerman jedes
Jahrs 6. Eichen junge Stämme in oder bey die Be-
meine Holzuna / oder andere Orter / so ihnen ange-
wiesen werden sollen / mit beständigen Wurzeln pflan-
zen / und mit Dornen verbinden / und ein jeder das sei-
nige / so er gepflanzt wol in acht nehmen / und was
nicht bekommen / wieder mit andern ersetzen möge /
bey straffe 10. Mgr. für jeden Stamm den er Jährlich
nicht

nicht gesetzt; Auch sol ein jeder Ober-Förster in denen
seiner inspection anvertrauten Herrschaftlichen For-
sten Jährlich 6 Schock Eichen setzen zulassen schuldig
und gehalten seyn/ zu dem Verbinden aber sollen ihnen
behüeffige Herrndienste gegeben werden / und damit
sie darzu desto mehr angetrieben werden/ so sollen ihnen
die §. 12. specificirte accidentien nicht ehender aus-
gereicht werden / bis sie klärlich darthuen / daß sie
sothane 6. Schock Eichen zugepflanzet/ und das selbi-
ge bestanden klärlich beweisen.

Es sollen die Heister an keinen andern Orte aus-
gerodet werden / als da sie so dicke stehen / daß die Be-
ambten und Forstbedienten nötig und dienlich befin-
den esliche davon auszuroden/ wann dan welche auszu-
roden/ sollen sie dabey ausdrücklich weisen/ wo und wie
viel ausgerodet und an andere Dertter versetzt werden
sollen.

Die jungen Belege sollen nicht eher mit Viehe
betrieben werden / bis das Gehölze so viel gewachsen/
daß das Viehe keinen Schaden mehr thuen oder die
Sipffel erreichen kan / wie dan auch denen Forstbe-
dienten selbst/ wie auch denen Pachtleuten ihr Viehe
absonderlich darin weiden zulassen / noch auch jeman-
den mit Sichel zu Grasem zuverstatten/ hiemit ernst-
lich verboten wird.

Damit aber gleichwol Ihrer Ihrer Durchl.
Durchl. Aembtern so wol als denen Dorffschaften
und andern so zur Hude und Weide auf denen Höl-
zungen berechtiget seyndt / durch die Zuschläge nicht

xxxii.
An welchen
Derttern die
Heister aus-
zuroden.

xxxiii.
Wann die
jungen Be-
lege mit
Viehe betrie-
ben werden
sollen.

xxxiv.
Die Zuschlä-
ge an unter-
schiedene Dr-
ter zuma-

chen und zu
rechter Zeit
wieder zu
öffnen.

gar zu grosser Schade geschehe / so sollen selbige nicht an einen / sonderu unterschiedlichen Orten angeleget / und vertheilet / auch die Zuschläge zu rechter Zeit / und so bald es ohne sonderbahren Schaden der Hölzung geschehen kan / wieder geöfnet / nicht aber wie eine Zeithero geschehen ; zu Schmälerung des Ampts oder der Unterthanen Viehes über die Gebühr zugeschlagen werden.

XXXV.
Keine neue
Waldwiesen
oder Acker zu
verstaten.

Es sollen die Forstbediente weder vor sich noch andern verstaten / neue Waldt-Wiesen / oder Aekere zu machen / und was albereit ausgerodet / oder abgepflüget / und noch nicht Zinsbahr ist / solches dem Ampte anzeigen / umb dergleichen Wiesen und Aekere mit gewissen Zinsen zubelegen.

XXXVI.
Gras zu
schneiden in
den zuge-
schlagenen
Hölzern.

Wan auch die jungen Hager / oder Schlaghölzer etwan 6. oder 7. Jahr gestanden / alsdan sol den Unterthanen unperwehret seyn / Gras darin zu schneiden / ob solche Derter schon noch nicht betrieben werden können.

XXXVII.
Neue gehege
vorhero zu
überlegen.

Es sollen auch keine neue Gehege gemachet werden / bis es der Ober-Jägermeister / wie auch Ober- und Amptleute / nebst dem Ober-Förstern mit einander überleget / und rathsam befunden.

XXXIIX.
Wie es mit
der gesambt

Die jeyige so in Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.
Forsten

Forsten zur Hude berechtiget / und darneben Ihre eigene Hude und Wende haben / sollen eine Woche umb die andere / oder wie es sonst die Gelegenheit und größe ihrer Wende zulassen kan / so wol daß Ihrige / als der gnädigsten Herrschafft gehörige / nicht aber allein dieses betreiben / oder unter ihre Heerden frembd Viehe mit nehmen / gestalt die Beambte und Forstbediente hierauf mit sonderbahren Fleis achtung zugeben / und allenfals davon pflichtmessig zuberichten haben.

Hude in den
Hölzern zu
halten.

Auch sollen in Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. Forsten und Wildbahn kein Viehe zur Weide eingenommen noch darin verstatet werden / es sey dan von dem Ober-Jägermeister und Beambten verwilliget / auch ein billiges Wende-Geldt davon versprochen.

XXXIX.
Einneh-
mung Vie-
hes in die
Weide.

Die Mast betreffend / so sollen die Ober- und Ambtleute wie auch die Forstbediente all-Jährlich / wan Gott Mast bescheret / und zwar jeder Theil in sonderheit / mit zuziehung Mast verständiger Leute / die vorhandene Mast jedesmahls zu rechter Zeit besichtigen / darüber einen ohngesehrlichen Anschlag verfertigen / und selbigen längstens 4. Wochen vor Michae-
lis einschicken / auch sonst so offtes hernach nöhtig / davon ferner ohne einige weitere Erinnerung anhero berichten.

XI.
Anschläge
wegen ver-
handener
Mast ein-
zuschicken.

Weil

XI.
Wegen ein-
nehmung
fremder
Schweine
in die Deel-
zucht,

Weil diejenige so etwa ihre Deel-Zucht in die Mast zutreiben haben / nicht allein ihre eigene Schweine / sondern auch Fremde unter dem Scheinermelder ihrer Deelzucht mit eintreiben / und dadurch nicht allein diejenigen / denen die Übertrift geböret / verkürzen / sondern auch oftmals mit solchen fremden Schweinen den Kogen / und andere Kranckheiten unter die andere Schweine bringen und grossen Schaden verursachen / so sol solches hinfüro verbleiben / bey Verlust solcher zur ungebühr eingenommene Schweine / und darzu ihrer in der Masttrift habenden Gerechtigkeit / da sich aber finden solte / daß einer der die Mast mit zutreiben berechtiget wehre / dem sol hiedurch unbenommen seyn / etliche Schweine / wie an einem jeden Ort gebräuchlich / zukauffen / und an statt seiner eigenen Speck-Schweine / nebst den jungen Wäsel / in die Mast zutreiben.

XLII.
Über die
gesetzte Zahl
keine Schweine
einzutreiben.

Es sollen auch die Beampte und Forstbediente zu abwendung alles Mistrauens / wann keine volle Mast ist / der Übertrift für der gnädigsten Herrschafft Schweine über die Zahl / wie solche anfänglich gesetzet werden müchte / noch viel weniger zu ihren privaten Nutzen sich gebrauchen und anmassen / besondern ohngehindert verstaten / daß wann die Schweine aus der Mast genommen / alsdan ein jeder / so mit der Deelzucht darin berechtiget / dieselbe in die Gemeine Hölzung treiben / und also die Schweine die Übermasse der Mast mit dem Munde theilen lassen.

Es

Es sollen auch alle Dörffer und Gemeinen ihre Schweine vor einen / zwey oder drey Hirten / nach Gelegenheit und Grösse der Dörffer / und Vielheit der Schweine treiben.

Es sol niemand Eicheln und Büchen / desgleichen auch Wildt/Obst / als Aepfel / Birn / groß und kleine Nüsse von den Bäumen schütteln oder schlagen / oder es in gemeinen Hölzungen auflesen / sondern ein jeder erwarten / daß es von selbst herab falle / und von den Schweinen gefressen werde.

Die Beambte sollen die Untertbanen dahin ernstlich anhalten / daß wan der liebe Gott Mast im Lande bescheret / Sie ihre Schweine in keine frembde Auswertige / sondern in der gnädigsten Herrschafft eigene und andere Einheimische mit Mast gesegnete Hölzungen treiben / und die Anzahl wie viel ein jeder einzutreiben gewillet / denen Beambten und Forstbedienten in Zeiten anmelden / da sie dan umb die Billigkeit / und für Frembden eingenommen werden sollen / Im Fall aber einer oder ander dieser Verordnung zuwider leben / und seine Schweine in auswertige Mast treiben würde / derselbe sol nach Befindung ernstlich bestraffet / und dennoch zu entrichtung des Fehmegeldes angehalten werden.

Die Schweine sollen auch aus Ihr. Ihr Durchl. Durchl. Holz/Mast nicht wieder genommen werden /
E

XLIII.
 Die Mast Schweine vor die Hirten zutreiben.

LXIV.
 Kein Eicheln und Büchen / Item Wildt/Obst / große und kleine Nüsse abzuschlagen.

XLV.
 Keine Fehm Schweine in Mastungen aufferhalb Landes zutreiben.

XLVI.
 Wann die Schweine

auf der
Mast zuneh-
men.

es sey dan zufoerst Unserm Ober-Jägermeister / auch Ober-und Ambleuten angezeigt / und geschehe mit Ihrem Vorwissen / damit ein jeder das Seinige bekomme das ihm gehöret / und nicht einer des andern Schweine ab- und wegtreiben lasse / wie dann nicht weniger auch den Hirten ernstlich zu injungiren / daß sie keine Schweine abhanden kommen lassen / oder verlieren / widrigen Falls aber selbige dem Eigenthumbs-Herrn bezahlen sollen / gestalt dann solches abzuwenden und zu verhüten die Schweine zuvor beschrieben und wie viel deren ein jeder in die Mast treibet / aufgezeichnet / auch gebrandt und gemahlet / jedoch von denenjenigen / so in die Mast gehören / und berechtiget seynd / durchaus kein Schreib-Geld genommen werden sol.

XLVII.

Freie Mast-
schweine der
Beambten
und Forstbe-
dienten.

+ man

Die Amble- und Forst-Bediente sollen hinfüro bey vermeidung ernstlicher Straffe keine Schweine in die Mast frey und ohne Entgeld mit eintreiben lassen / Es wird ihnen aber dagegen zu einiger Ergetzlichkeit ein gewisses an Gelde / als dem Ober-Jägermeister 20. Thlr. einem Ober Ambleman 12. Thlr. einem Amble auch Ober Förster oder Wildmeister 8. Thlr. einem Forstschreiber 6. Thlr. einem Reitenden Förster 4. Thlr. einem gehenden Förster aber 3. Thlr. bey voller Mast : Wan aber nur halbe Mast vorhanden / einem jeden halb so viel / oder sonst nach proportion von denen Mast-Geldern gezahlet und in Rechnung passiret.

Die

Die Conductores aber haben sich mit der Ihnen im Pacht Contract verschriebenen Anzahl vergnügt zuhalten / und über selbige keine Frey Schweine zu pretendiren.

Ben allen Forsten da noch keine Jagt-Pfähle stehen / und selbige doch nöhtig seynd / sollen die Forst Beambte und Forst-Bediente sie ohnverlengt hinsehen lassen.

Behuef der Wildbahn sollen gewisse befindende Dertter so wol in Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. eigenen als Dero Clöster / Städte / und Dorffschafften Hölzung / da es nemlich von Alters hergebracht / oder von neuen verglichen wird / ins Behege geschlagen / und mit keinem Viehe betrieben werden.

Die Forst und Jagtbediente / und insonderheit die Hege-Reuter sollen darnach sehen / daß bey der Sezzeit die Bauren und Schäffer ihre Hunde anlegen.

Defgleichen sol darnach gesehen / und von denen Beambten / auch andern Gerichts-Herrn steif und fest darüber gehalten werden / daß die Hunde mit Knütteln belegt werden.

Diejenige so an verbotene Dertter zu Jagen / zu Schiessen und zu Kubren sich unterfangen / und dar-

E 2

über

XLIIIX.
Jagtpfähle
zusetzen.

XLIX.
Behege für
das Wild zu
machen.

L:
Die Bauren
und Schäffer
Hunde
sollen in der
Sezzeit an-
gelegt wer-
den.

LI.
Den Hund-
den knütteln
anzulegen.

LII.
Jagen schies-
sen und kuh-
ren an ver-



Botenen dr.
tern,

über betreten werden / sollen die Forst und Jagt Bediente bey den Aemtern und Berichten sofort zur gebührender Bestrafung anmelden.

LIII.
Vom ver-
kauff des
Wildbräts.

Das Wild so geschossen und verkauffet wird / sol so fort bey dem Amte angemeldet / das pretium specificiret / und von beyden Seiten / als von Beambten und Forstbedienten / Rech- und Gegenrechnung davon geführet werden.

LIV.
Forst und
Jagt sachen
in genere.

Was auch im übrigen sonst in Forst und Jagt Sachen / über dieses so bishero gemeldet / fürgehen und nützlich befunden werden solte / desfalls sollen Ober-Jäger-Meister / Ober- und Beambte / auch Ober- und Unter-Förstere ins gemein dahin bedacht seyn / daß / sie was zu Aufnahme und verbesserung der Wälder / Gehölze und Wildbahu / und also zu verwahrung Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Forst und Jagts Gefälle / auch des Landes und der Nachkommenden Nutzen gereichen mag / fortsetzen und befodern / dagegen das Widrige an gehörigen Orth und zu nöthiger Abschaffung berichten : Und sol solches nicht allein auf die Amts - sondern auch alle andere Gehölze zu verstehen / und gemeinet seyn.

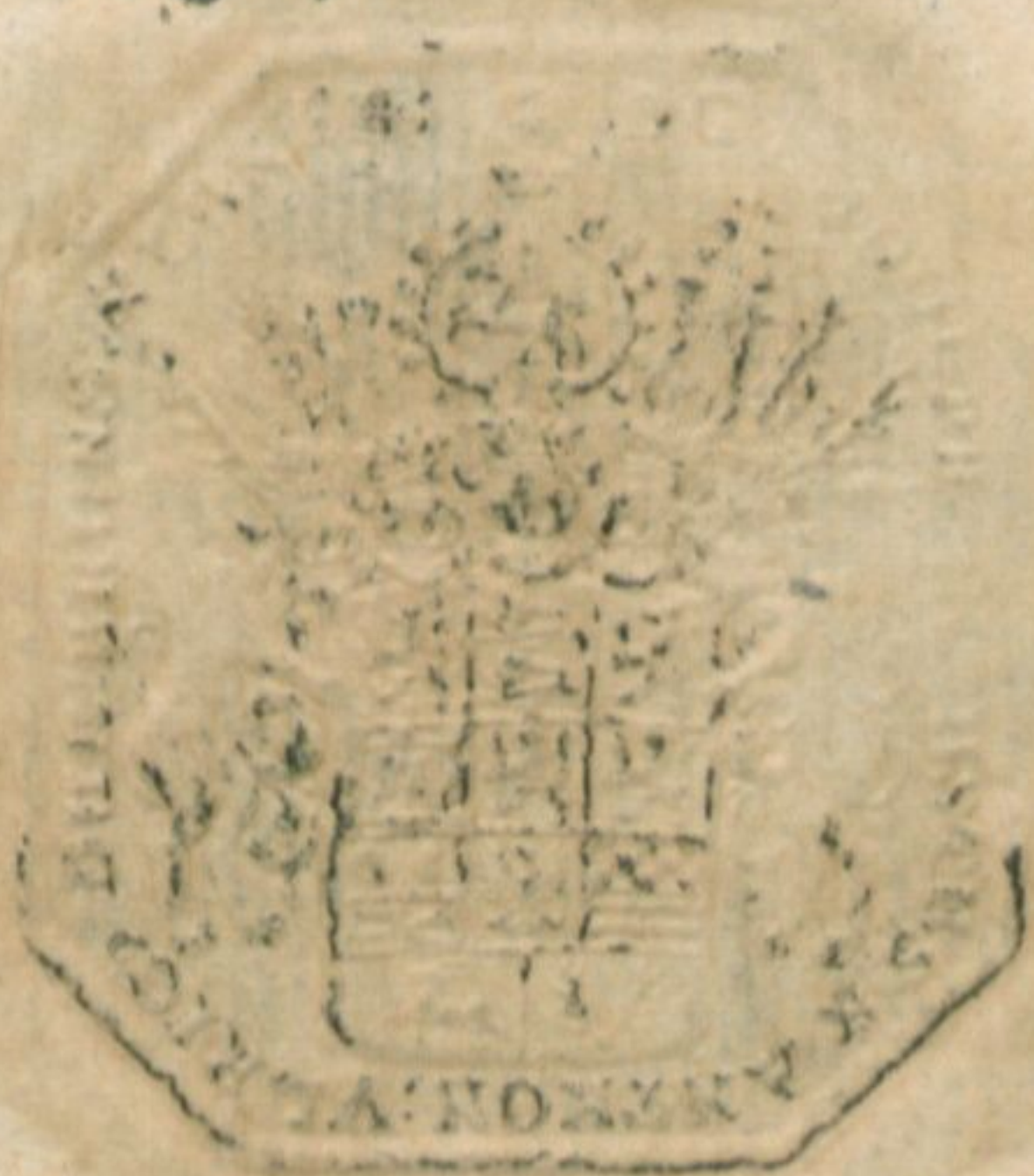
Was nun der Ober-Jägermeister / wie auch Ober- und Beambte / desgleichen Ober- und Förstere / nach Inhalt dieses Forst-Reglement thun und verrichten werden / dabey wollen Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. selb.

selbige gegen Männiglich Fürslich schützen und vertreten: Und sol dieses Forst-Reglement auf allen Membrern / in der Ampts Registratur beygelegt / allen und jeden Forst-Bedienten / umb sich darnach zu richten / zugestellet / auch denen Unterthanen bey den Land- und Forstgerichten damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / fürgelesen werden.

Urkundlich Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und neben gedrucktem Fürsil. Cammer Secrets. So geschehen in Dero Residenz Westung Wolfenbüttel den 14. Augusti

1686.

Kreuzer



Antiquar







Ma 1627

ULB Halle 3
002 674 602

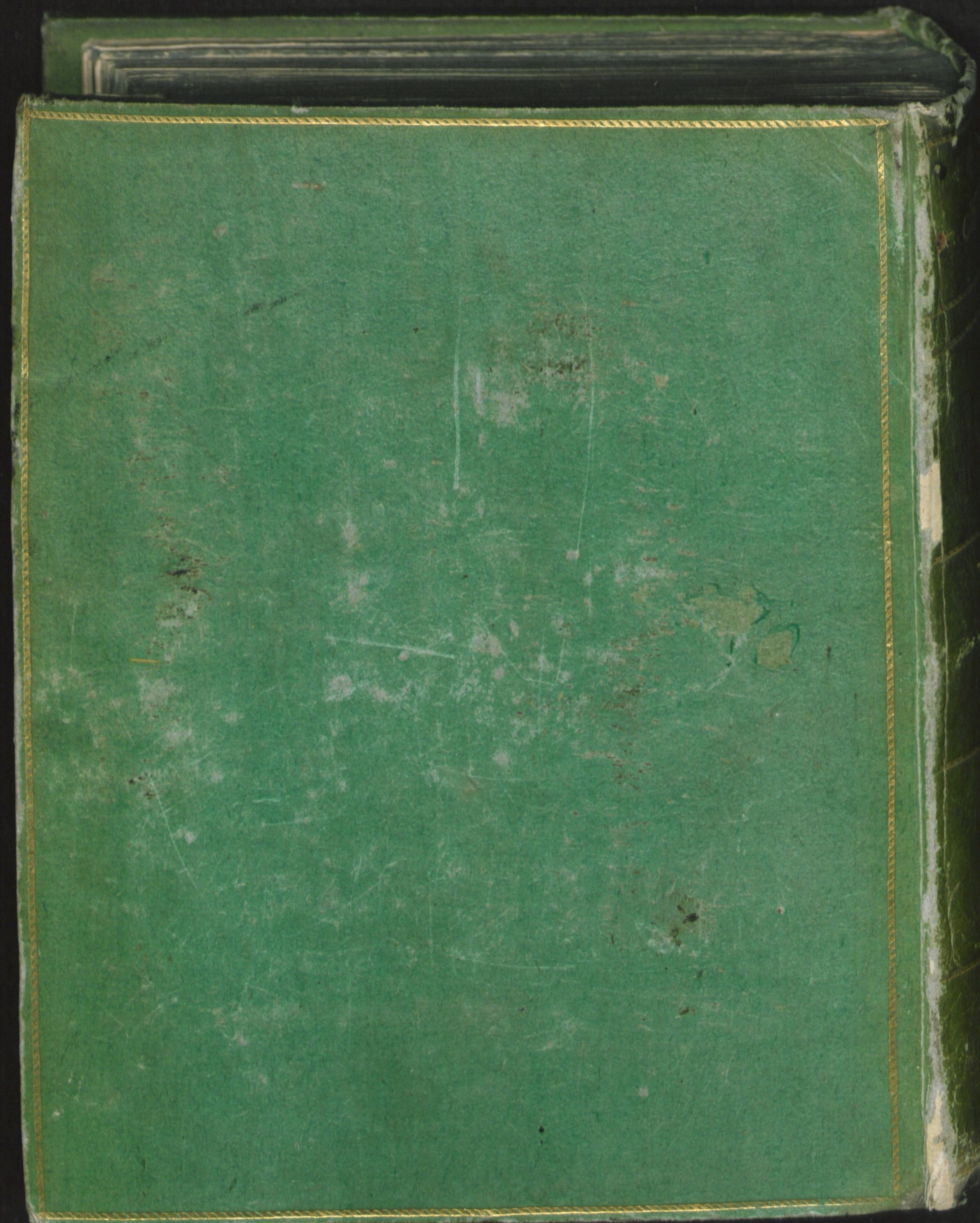


Sb.

VD 17

M. C.





II.
Beschreibung
der
Forstwe.

4
Baur-
schreibu
ambten
Jahres
zu dem
sichtigu
antreten
Stamm
practical
ten / als
ders geze

III.
Forstgrän-
zen / Mahl-
bäume und
Steine.

D
Bäume
wehfen d
leuten /
scheiden
umbs an
und was
erneuret
sehlcher
cket / der
auch Br
so sollen
dem Am
ten seyn

IV.
Mahlarten
Jährlich zu
vernewern,

Be
sten soll
Zahl ver

schafft - als
ndliche Be-
ter der Be-
t / binnen
hickt / auch
bste mit be-
/ auch vor
befindliche
a es ichtens
en Beamb-
heile beson-

nen Mahl-
war in beg-
und Ambt-
ten unter-
e / dennoch
besichtigt /
nkändlich
äume vor-
eine verrü-
rden / wan
verliehren /
meinden es
und gehalt

sters For-
t der Jahr-
lende Holz
in

